Satzung des Generation Rocklands e.V.

§1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Generation Rocklands e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Sankt Wendel.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sankt Wendel eingetragen werden.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Vereinszweck:
- a. Der Verein bezweckt die Pflege des Klettersports auf breiter Ebene.
- b. Der Verein fördert das leistungsorientierte Sportklettern an künstlichen Anlagen und am Fels.
- c. Der Verein widmet sich insbesondere der Jugendförderung.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. Das regelmäßige Abhalten von Trainingseinheiten.
- b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c. Die Realisierung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
- d. Die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen auf jedmöglicher Ebene.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaft

- 1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in folgenden Verbänden an:
- a. Landessportverband für das Saarland
- b. Saarländischer Bergsteiger- und Skiläuferbund
- c. Saarländischer Landesverband des Deutschen Alpenvereins
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4.1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden
- 2. Der Verein besteht aus:
- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. außerordentlichen Mitgliedern,
- c. Ehrenmitgliedern.
- 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung per E-Mail.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann Abweichungen zulassen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann durch den Vorstand ein Ausschluss erfolgen.
- ä. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
 Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- c. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss.
- d. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- e. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich per E-Mail mit Gründen mitzuteilen.
- f. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- g. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- h. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Mitglieder haben ab 12 Jahren das aktive Wahlrecht und ab 16 Jahren das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitglieder sind zu Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge gemäß deren festgelegter Zahlweise und Fälligkeit verpflichtet.

§9 Beiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand erforderlich.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge eines Mitgliedes auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§10 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Trainerstab
- 2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. ein Abgeordneter aus dem Trainerstab
- d. einem Kassenwart (Mindestalter 18 Jahre)
- 2. Eine Personalunion ist unzulässig.
- 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 4. Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Abgeordnete des Trainerstabs wird vom Trainerstab gewählt.
- 5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und einstimmig entscheiden.
- 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- 10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 11. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
- 12. Der 2. Vorsitzende protokolliert die Vorstandsitzungen.
- 13. In die Protokolle ist allen Mitgliedern Einsicht zu gewähren.

§12 Aufgaben des Vorstands

- 1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2. Der Vorstand kann eine, die Satzung ergänzende, Geschäftsordnung erlassen.
- 3. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 4. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung (2. Vorsitzender und Kassenwart)
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die zu erlassende Beitragsorndung,
- g. Aufstellen eines Haushaltsplanes.

- 5. Desweiteren ist der Vorstand ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu bestimmen:
- a. Ehrenordnung
- b. Beitragsordnung
- c. Finanzordnung
- d. Geschäftsordnung
- e. Verwaltungsordnung
- f. Reisekostenordnung

§13 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal j\u00e4hrlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizuf\u00fcgen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mehr als 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über eine Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen benötigen eine 3/4 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Kassenberichts
- e. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Verfassen und ändern der Vereinssatzung
- j. Auflösung des Vereins

§15 Der Trainerstab und seine Aufgaben

- 1. Alle Mitglieder, die vom Vorsitzenden des Trainerstabs berufen, regelmäßige Trainingseinheiten betreuen, gehören dem Trainerstab an.
- 2. Trainerausschluss aus Trainerstab durch Versammlung Trainerstab mit 2/3 Mehrheit.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Trainerstabs ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Entscheidungen des Trainerstabs werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Die Sitzungen des Trainerstabs leitet der automatisch in den Vorstand berufene Vorsitzende des Trainerstabs.
- 7. Die Sitzungen des Trainerstabs werden durch ein Vorstandsmitglied bei Bedarf einberufen.
- 8. Eine regelmäßige Sitzung findet jährlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.

- 9. Der Trainerstab ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betreut:
- a. Wahl des Vorsitzenden des Trainerstabs.
- b. Wahl des Vorstandsabgeordneten des Trainerstabs
- c. Sinnvolle Einteilung der Jugendlichen sowie der Trainer in Trainingsgruppen.
- d. Gemeinsames Erarbeiten von aufeinander abgestimmten Trainingsplänen.
- e. Individuelle Wahl der zu bestreitenden Wettkämpfe.
- f. Einsatz der durch den Vorstand bewilligten Mittel zur Förderung des Jugendkaders.
- g. Planung und Durchführung von Trainingslagern und Ausflügen.
- h. Planung und Durchführung von Trainerfortbildungen sowie Teilnahme an Trainerfortbildungen entsprechend der vom Vorstand dazu bewilligten Mittel.
- Erstellung des sportlichen Jahresberichts und dessen Vorstellung bei der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.
- 10. Neben den genannten Aufgaben kontrolliert speziell der Trainerstab die Verwirklichung der in der Satzung festgehaltene Vereinszweck durch den Vorstand. Aus diesem Grund kommen dem Trainerstab folgende Rechte zu:
- a. Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Trainerstabes.
- b. Vom Trainerstab sind jederzeit Neuwahlen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c. Dem Trainerstab ist jederzeit Einblick in die Buchführung des Vereins zu gewähren.

§16 Satzungsänderungen

- 1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden und Verbänden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

§17 Beurkundung von Beschlüssen

- 1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 2. Zu Beginn jeder Sitzung ist dementsprechend ein Schriftführer zu bestimmen, falls dieser nicht durch die Satzung festgelegt ist.

§18 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,
 Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereins an den Turnverein Sankt Wendel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültigkeit diese Satzung und Schlussbestimmung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2014 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.